



Schiedsrichterordnung (SRO)

Stand 05.07.2021



Bayerische Bowling Union e. V.

Schiedsrichterordnung (SRO)

Inhalt

1. Allgemeines.....	3
2. Aufgaben des Landesschiedsrichterwartes.....	3
3. Einsatz von Schiedsrichtern.....	3
4. Beobachtung.....	4
5. Ahndungen.....	4
6. Aufwandsentschädigung.....	5
7. Inkrafttreten.....	5



Bayerische Bowling Union e. V.

Schiedsrichterordnung (SRO)

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Schiedsrichterordnung regelt als Ergänzung der Schiedsrichterordnung der DBU die Durchführung der Spielleitung aller Wettbewerbe der BBU unter besonderer Beachtung der Sportordnungen der DBU und der BBU sowie aller weiteren Ordnungen. [Ergänzend gelten bis zum 30. Juni 2022 die Durchführungsbestimmungen für Wettbewerbe im Sportjahr 2021/2022, deren Regeln den Regeln anderer Ordnungen für die jeweiligen Fälle vorgehen.](#)
- 1.2. Zur Durchführung von Wettbewerben ist der Einsatz von geeigneten Schiedsrichtern unerlässlich. Der Schiedsrichter hat korrekt, vorbildlich und im Bewusstsein seiner Fachkompetenz aufzutreten. Seine Handlungsweise, Fairness und das Auftreten sind Spiegelbild des gesamten Schiedsrichterwesens. Es besteht Alkohol- und Rauchverbot für den Schiedsrichter während der Zeit, in der er durch seine Kleidung als Schiedsrichter erkennbar ist.
- 1.3. Schiedsrichterentscheidungen sind Tatsachenentscheidungen.
- 1.4. Für die Ausübung seiner Tätigkeit ist dem Schiedsrichter ein geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen.

2. Aufgaben des Landesschiedsrichterwartes

- 2.1. Der Landesschiedsrichterwart ist verantwortlich für
 - 2.1.1. Leitung des Schiedsrichterwesens
 - 2.1.2. Wahrung des Ansehens des Schiedsrichterwesens
 - 2.1.3. Bekanntgabe von Regeländerungen und Auslegungen
 - 2.1.4. Führung eines Schiedsrichterverzeichnisses
 - 2.1.5. Erstellung von Einsatzplänen für Schiedsrichter
 - 2.1.6. Überprüfung und Hilfestellung von Schiedsrichtern im Einsatz
 - 2.1.7. Führung einer Einsatzstatistik bei BBU-Wettbewerben
 - 2.1.8. Umsetzung der Richtlinien der DBU zur Ausbildung und Fortbildung von Schiedsrichtern sowie Erstellung von Richtlinien der BBU
 - 2.1.9. Ausbildungsleitung von Lehrgängen zur Erlangung von Schiedsrichterlizenzen
 - 2.1.10. Überwachung der Schiedsrichterleistungen gemäß der Richtlinien und Ordnungen.

3. Einsatz von Schiedsrichtern

- 3.1. Alle Wettbewerbe der BBU – mit Ausnahme der Vorrunden im Clubpokalwettbewerb – müssen von Schiedsrichtern geleitet werden, die Mitglied der BBU sind.
 - 3.1.1. Starten mehrere 6-er Ligen gleichzeitig auf einer Anlage, können jeweils zwei Ligen gleichzeitig von einem Schiedsrichter geleitet werden sofern eine weitere Person,



Bayerische Bowling Union e. V.

Schiedsrichterordnung (SRO)

die keine Schiedsrichterqualifikation haben muss, die Ergebniserfassung für beide Ligen erledigt.

- 3.2. Der Einsatz erfolgt durch den Schiedsrichterwart des mit der Ausrichtung beauftragten Vereins in Abstimmung mit dem Schiedsrichterwart der BBU.
- 3.3. Fungieren mehrere Schiedsrichter bei Veranstaltungen, leitet der Schiedsrichter mit der höchsten Qualifikation den Wettbewerb, wenn von Schiedsrichterwart nicht anders entschieden wird.
- 3.4. Bei BBU-Veranstaltungen muss eine Absprache zwischen Schiedsrichter und Veranstalter über den Ablauf der Veranstaltung vorausgehen.
- 3.5. Die Anzahl der Schiedsrichter ist abhängig vom jeweils zu leitenden Wettbewerb und den baulichen Gegebenheiten der Anlage.

4. Beobachtung

- 4.1. Die Beobachtung von Schiedsrichtern kann vom Landesschiedsrichterwart und einem von ihm beauftragten Mitglied des Sportausschusses durchgeführt werden. Der beobachtete Schiedsrichter ist nach Beendigung der Aufgabe vom Beobachtenden über die durchgeführte Maßnahme zu informieren.
- 4.2. Auch eine Hilfestellung während einer Veranstaltung kann von o.g. Personenkreis durchgeführt werden oder in Auftrag gegeben werden. In diesem Fall ist der eingeteilte Schiedsrichter vor Beginn des Wettkampfes darüber in Kenntnis zu setzen.
- 4.3. Nach der Beobachtung ist ein Bericht zu erstellen und umgehend an den Landesschiedsrichterwart (sofern er die Beobachtung nicht selbst durchgeführt hat), an den Vereinsschiedsrichterwart sowie den Schiedsrichter zu leiten.

5. Ahndungen

- 5.1. Der Schiedsrichterwart der BBU kann einen Schiedsrichter nach mehreren oder nach gravierenden Fehlentscheidungen verpflichten, an einer Schulung teilzunehmen, auch wenn der Schiedsrichter eine gültige Lizenz besitzt.
 - 5.1.1. Der Schiedsrichterwart der BBU kann in eigenem Ermessen entscheiden, ob ein Schiedsrichter bis zur Teilnahme an der Schulung bei Veranstaltungen der BBU eingesetzt werden darf (Ziffer 3.2).
 - 5.1.2. Der Verein, dem der Schiedsrichter angehört, ist von den genannten Ahndungsmassnahmen unverzüglich zu unterrichten.



Bayerische Bowling Union e. V.

Schiedsrichterordnung (SRO)

- 5.2. Wenn ein Verein einen Schiedsrichter einsetzt, der gemäß Ziffer 5.1.1 vom Schiedsrichterwart der BBU vorübergehend suspendiert wurde, wird eine Ahndungsgebühr gemäß Gebührenordnung fällig.

6. Aufwandsentschädigung

- 6.1. Schiedsrichter und Ergebniserfasser gemäß Ziffer 3.1.1 erhalten für Ihre Tätigkeit bei BBU-Wettbewerben eine Entschädigung.
- 6.2. Für Einsätze in Ligen der BBU erhält der Schiedsrichter eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß [Gebührenordnung](#) der BBU.
- 6.3. Für Einsätze bei Veranstaltungen, bei denen der ausrichtende Verein einen pauschalen Ausrichterzuschuss der BBU erhält, zahlt der Verein eine angemessene Aufwandsentschädigung an den Schiedsrichter.
- 6.4. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Schiedsrichter gemäß Ziffer 5 vom Schiedsrichterwart der BBU vorübergehend suspendiert wurde oder zum Zeitpunkt des Einsatzes nicht im Besitz einer gültigen Lizenz war.
- .

7. Inkrafttreten

- 7.1. Diese Schiedsrichterordnung wird mit der Beschlussfassung durch den Vorstand der Bayerischen Bowling Union e. V. am [6. Juli 2021](#) mit ihrer Veröffentlichung gemäß Ziffer 20.2 der Satzung wirksam.